

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Juli 2020

Jahrgang 2020, Nr. 21

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		217 Beschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Wege einer Berichtigung	278
203 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille über die Erneuerung von zwei Rahmendurchlässen in der Osterheider Straße und im Hiller Weg im Bereich der Gemeindegrenzen	251	218 Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	280
204 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	253	219 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen -Kombibad Sielpark	281
205 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	253	220 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen	284
206 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	253	221 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen	287
207 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	253	222 Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Hüllhorst	288
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		223 1. Satzung zur Änderung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Lübbecke	289
208 2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen	254	224 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primärbereich in der Stadt Lübbecke	289
209 Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen	254	225 Bebauungsplan Nr. 6 39 „Östlich Wellenweg“ - Satzungsbeschluss der Stadt Lübbecke	290
210 4. Änderungssatzung vom 06.07.2020 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	258	226 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille der Stadt Petershagen	291
211 Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bad Oeynhausen	259	227 Sitzung am 30.07.2020 des Wahlausschusses der Stadt Porta Westfalica	293
212 Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) der Stadt Bad Oeynhausen	265	C. Sonstige Bekanntmachungen	
213 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung)	269	228 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck	293
214 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen (Elternbeitragssatzung OGS) der Stadt Bad Oeynhausen	272	229 14. Sitzung am 17.08.2020 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	294
215 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen	273	230 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	294
216 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	275	231 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	294

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erneuerung von zwei Rahmendurchlässen in der Osterheider Straße und im Hiller Weg im Bereich der Gemeindegrenzen

Zwischen

der Stadt Espelkamp, vertreten durch Bürgermeister Heinrich Vieker und
dem Fachbereichsleiter Thorsten Blauert
- nachstehend „Stadt Espelkamp“ genannt -

und

der Gemeinde Hille, vertreten durch Bürgermeister Michael Schweiß und
dem Fachbereichsleiter Helmut Spilker

- nachstehend „Gemeinde Hille“ genannt –

wird nach den Bestimmungen der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung geschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Gewässer „Wickriede“ kreuzt die Osterheider Straße und den Hiller Weg. In der Gewässermitte verläuft die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille. Die Baulast für die Rahmendurchlässe liegt jeweils zur Hälfte bei der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille. Die Rahmendurchlässe bei den Gewässerstationen km 18+195,00 bis km 18+202,00 und km 19+325,00 bis km 19+332,00 weisen bauliche Mängel auf und sind kurzfristig zu erneuern. Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, aus dem die genaue Lage der Rahmendurchlässe ersichtlich ist.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und die Kostentragung für die Erneuerung der Rahmendurchlässe in der Osterheider Straße und dem Hiller Weg.
- (3) Grundlage der Vereinbarung ist das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWg NRW).

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Hille führt die Gesamtmaßnahme im Benehmen mit der Stadt Espelkamp durch (Planung, die Beantragung der Genehmigung zur Errichtung der Rahmendurchlässe bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde, Erstellung der Statik, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung einschl. Gewährleistungsüberwachung).
- (2) Die Herstellung der Rahmendurchlässe erfolgt nach den DIN-Normen, den Herstellervorschriften, den Ausführungszeichnungen, der Statik sowie der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung. Von der Gemeinde Hille sind alle zum Schutz der Straßen und der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen. Die Verkehrssicherungspflicht während der gesamten Bauzeit liegt bei der Gemeinde Hille.
- (3) Die Gemeinde Hille zeigt den Baubeginn bei Frau Glässner (Stadtwerke Espelkamp AöR, Tel.: 05772/562-468) vorher an. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt Espelkamp und die Gemeinde Hille abgenommen. Die Gemeinde Hille überwacht anschließend die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

II.

Kostenteilung

§ 3

Baukosten

Sämtliche anfallende Kosten werden von der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille jeweils zur Hälfte getragen.

§ 4

Kosten für Brückenprüfungen

Die Kosten für evtl. Brückenprüfungen gemäß der DIN 1076 fallen nicht unter die nach § 3 getroffene Kostenteilungsregelung für die Baukosten. Die Kosten sind von dem Vereinbarungspartner, der den Auftrag zur Durchführung einer Brückenprüfung gemäß der DIN 1076 erteilt hat, in voller Höhe zu tragen.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde Hille teilt der Stadt Espelkamp die Fertigstellung der Baumaßnahme mit.
- (2) Die Stadt Espelkamp und die Gemeinde Hille verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

- (3) Die Abrechnung der Kosten, die aus der Maßnahme entstehen, obliegt der Gemeinde Hille. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde Hille eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme und deren Kostenanteile übersenden.
- (4) Die Stadt Espelkamp verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die an die Gemeinde Hille zu zahlenden Rechnungsbeträge werden vier Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt Espelkamp gegenüber der Gemeinde Hille mit der Leistung der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 6 Baulast nach Fertigstellung

Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst) an den fertig gestellten Rahmendurchlässen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt, wobei je eine Ausfertigung die Gemeinde Hille und die Stadt Espelkamp erhalten.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen der Vereinbarung durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8 Genehmigung und Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke zur Genehmigung vorzulegen und anschließend amtlich bekannt zu machen. Die Gemeinde Hille und die Stadt Espelkamp haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Für die Gemeinde Hille
Hille, den
.....
(Michael Schweiß)

Für die Stadt Espelkamp
Espelkamp, den
.....
(Heinrich Vieker)

Im Auftrag:
.....
(Helmut Spilker)

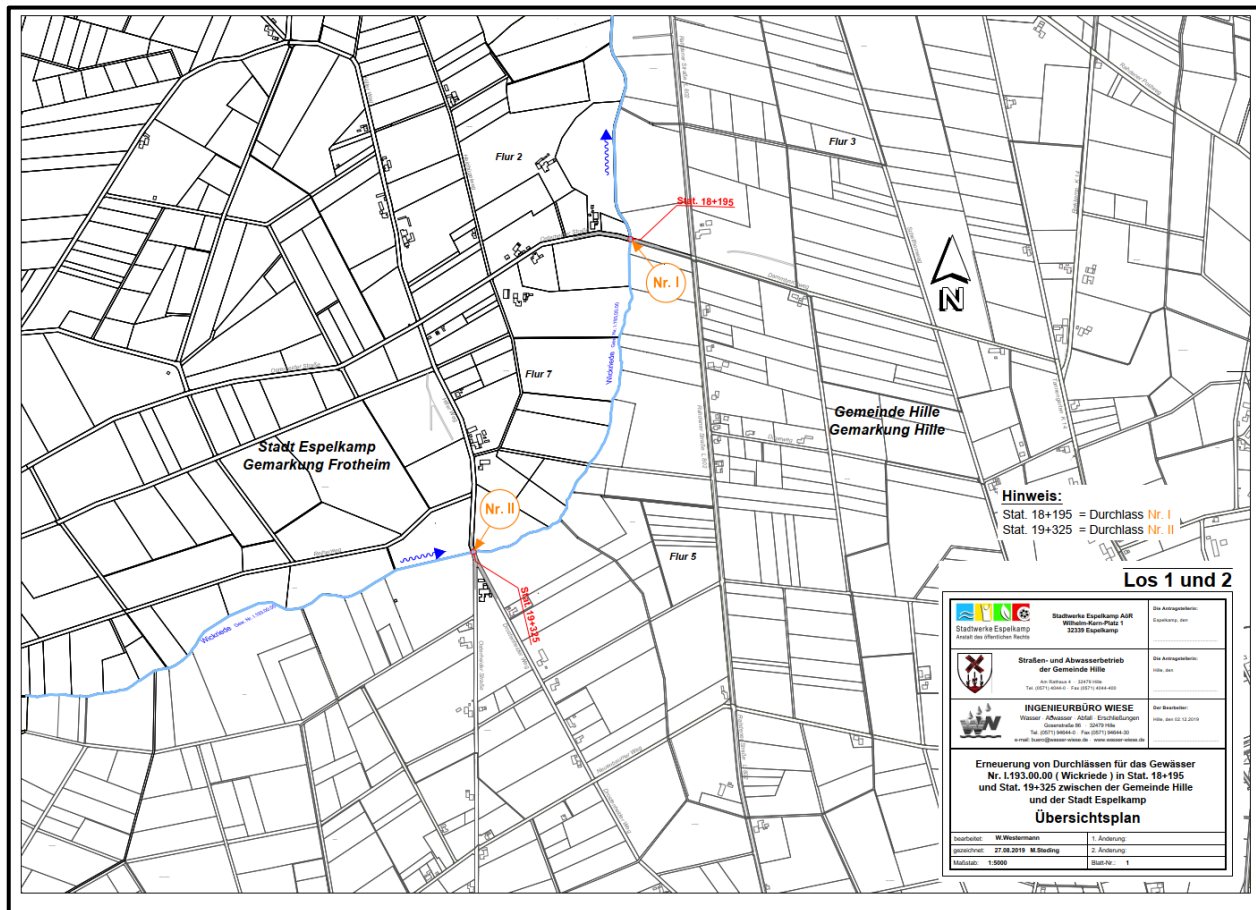
Im Auftrag:
.....

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 25.06.2020

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:
Claudia Röthlinger



204

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

205

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

206

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

207

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 22	Redaktionsschluss	23.07.2020	Ausgabe	30.07.2020
Nr. 23	Redaktionsschluss	06.08.2020	Ausgabe	13.08.2020
Nr. 24	Redaktionsschluss	13.08.2020	Ausgabe	20.08.2020
Nr. 25	Redaktionsschluss	27.08.2020	Ausgabe	03.09.2020

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.09.2008 i.d.F. vom 29.06.2017****Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW, S. 218 b), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 24.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.09.2008 i.d.F. vom 29.06.2017**Artikel I****§ 8 wird um Abs. 4 wie folgt ergänzt:**

(4) Ein Integrationsrat gem. § 27 GO NRW wird gebildet. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 6 Monaten damit zu befassen.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und 5 Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

Artikel II**§ 17 erhält folgende Fassung:**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die 2. Änderungssatzung ersetzte Regelung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung**Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen vom 07.07.20201**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 24.06.2020 folgende Satzung (Wahlordnung) für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1. der Wahlleiter,
- 2. der Wahlausschuss,
- 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- 4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- 5. der Briefwahlvorstand.

¹ Hinweis: Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint (§ 12 GO NRW).

§ 3 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der für die Kommunalwahl zuständige Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer

a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben.

- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

- (4) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bad Oeynhausen, die

a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bad Oeynhausen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zu dem in § 15 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens an dem in § 18 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen und, sofern vorhanden, mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen an dem in § 10 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Auch sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

(3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c und d gilt § 6 Absatz 3.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(7) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(8) Der Bürgermeister macht spätestens an dem in § 14 der Kommunalwahlordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Tag öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Wahlscheinantrag

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (z. B. online-Wahlscheinantrag) als gewahrt. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer eigens hierfür ausgestellten schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wenn in Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

(4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 Absatz 3 – 5 Kommunalwahlgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

(2) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

(3) An eine andere Person als die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(4) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bad Oeynhausen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

(6) Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird dieses im Wählerverzeichnis in der Spalte über den Vermerk zur Stimmabgabe entsprechend eingetragen.

§ 15 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 07.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

210

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 06.07.2020 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 12.07.2018

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der

Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 24.06.2020 folgende

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Zusatz:

h. der öffentliche Personennahverkehr nebst allen damit verbundenen Tätigkeiten.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 12.07.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 06.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

211

Bekanntmachung Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Gliederung

1. Allgemeines
2. Leistungen der Stadt Bad Oeynhausen
3. Eignungsfeststellung
4. Räumliche Voraussetzung
5. Erlaubnis für die Kindertagespflege
6. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege
7. Qualifikationsanforderungen
8. Qualitätssicherung
9. Verpflichtungen der Tagespflegepersonen
10. Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen
11. Kostenerstattung Qualifizierungskurs
12. Praktikanten in der Kindertagespflege
13. Essensgeld
14. Anspruchsberechtigte
15. Bedarfsanzeige
16. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
17. Kinder mit Behinderung
18. Eigene Kinder in der Kindertagespflege
19. Ausfallzeiten
20. Vertretung in der Kindertagespflege
21. Erkrankung des Kindes; Vollmacht

22. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten
23. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit
24. Inkrafttreten

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“

1. Allgemeines

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (im Folgenden als „KTP“ und „Tageseinrichtung/en“ bezeichnet) nach den §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und unter Berücksichtigung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll erreicht werden, dass die Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot vorhält. Dabei sollen die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Tageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

2. Leistungen der Stadt Bad Oeynhausen

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs.1 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Gewinnung von Tagespflegepersonen,
- Erstinformation und Beratung von Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und Personen, die Tagespflegeperson werden wollen,
- Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen auf ihre persönliche und fachliche Eignung,
- Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Fachliche Beratung, Begleitung und Fortbildung von Tagespflegepersonen,
- Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII,
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII,
- Vermittlung von Tagespflegeplätzen,
- Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson,
- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten,
- Fachberatungsübergreifender Austausch.

3. Eignungsfeststellung

Die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen erteilt geeigneten Personen eine Erlaubnis für die Kindertagespflege. Diese Personen zeichnen sich durch

- ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, der Fachberatung und anderen Tagespflegepersonen aus,
- sie verfügen über kindgerechte Räume und
- Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.

Ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis, vollständige Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild und ein Motivationsschreiben sind bei der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen zur Eignungsfeststellung einzureichen.

Unter Persönlichkeit und Sachkompetenz fallen folgende Merkmale:

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern
- glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- psychische und physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifizierung, Anschlussqualifizierung und Fortbildung)
- Reflexionsfähigkeit insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen im Hinblick auf Erziehungsstil und pädagogischem Handeln
- Kommunikative Fähigkeiten

4. Räumliche Voraussetzung

Die Eignung der Räume wird durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung festgestellt. Dabei wird auch die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder festgelegt.

In vielen Fällen findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Tagespflegepersonen statt. Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume, die nach Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt. Die für die Kindertagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatungsstelle auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.

Folgendes ist bei der Betreuung im Wohnraum zu beachten:

- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum,
- kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
- Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein,
- Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen nach der DGUV,

- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Telefonanschluss, 1. Hilfe-Kasten und Rauchmelder,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe,
- Genehmigung vom Vermieter.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist des Weiteren zu beachten:

- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
- auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- Essbereich, ausreichend Platz und altersgerechte Bestuhlung,
- Küche, ausreichende Möglichkeiten zur Zubereitung von Mahlzeiten sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
- Telefonanschluss, 1. Hilfe-Kasten, Rettungswege und Rauchmelder.

Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Mietvertrages für die entsprechenden Räume, die Beratung bei der Fachberatung des Jugendamtes Bad Oeynhausen in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

Die Eltern müssen vor Aufnahme des Kindes darüber informiert werden, dass Tiere im Haushalt gehalten werden.

Folgende besondere Auflagen gelten, wenn ein Hund im Haushalt lebt:

- Eine Hundehaltung muss der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen angezeigt werden.
- Wenn der Hund in der Betreuung integriert ist, muss ein schlüssiges Konzept vorliegen.
- Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Tierhalter wird dringend empfohlen.
- Regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt sind durchführen:
 - Floh-, Zeckenprophylaxe
 - Wurmkuren
 - Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes

Tagespflegekinder dürfen niemals mit Tieren allein gelassen werden!

5. Erlaubnis für die Kindertagespflege

Eine Erlaubnis für die Kindertagespflege benötigt, wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- und länger als 3 Monate zu betreuen beabsichtigt.

Eine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen setzt eine Geeignetheit für die Kindertagespflege voraus.

Eine Pflegeerlaubnis muss nach § 22 KiBiz schriftlich beantragt werden.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind nachzuweisen:

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz. Findet die Betreuung in den Wohnräumen der Tagespflegeperson statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis,
- eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege gem. § 17 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- eine Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe am Kind“ mit mindestens 12 Unterrichtsstunden (nicht älter als zwei Jahre)
- Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis über Masernschutz
- Datenschutzerklärung
- Skizze der Betreuungsräume
- Pädagogisches Konzept
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mind. Niveaustufe B2)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremden Kindern sein, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei, maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Für die Großtagespflege dürfen insgesamt 15 Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden in derselben Gruppenkonstellation betreut werden.

Die Erhöhung der Betreuungsverträge nach § 22 KiBiz ist nur möglich, wenn die Tagespflegeperson die QHB Qualifizierung bzw. 160 UE DJI-Curriculum + 140 UE Anschlussqualifizierung QHB absolviert hat oder sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE – Qualifizierung nach DJI-Curriculum ist.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).

Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und danach 3 Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

6. Aufhebung/ Rücknahme / Widerruf der Erlaubnis

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 48 SGB X aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die sachlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räume gegenstandslos.

Wurde die Erlaubnis mit einer Auflage versehen (z.B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis (z.B. die Eignung der Tagespflegeperson) von Anfang an nicht gegeben waren, kann diese ursprünglich unerkant rechtswidrige Erlaubnis gem. § 45 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Gegen den Bescheid über den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson das Rechtsmittel der Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO.

7. Qualifikationsanforderungen

Tagespflegepersonen müssen über eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) verfügen. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend), 140 Selbstlerneinheiten und zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit Schwerpunkt U3 und in einer Kindertagespflegestelle.

Nach der Prüfung der Geeignetheit, erfolgreicher Teilnahme der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und absolvierter Praktika im Rahmen des QHBs erhält die Tagespflegeperson die vorläufige Pflegeerlaubnis. Diese wird bis zur Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, längstens für die Dauer von einem Jahr befristet, mit der Auflage, die vollständige Qualifizierung innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Geeignete Personen die über eine abgeschlossene sozialpädagogische Berufsausbildung (Erzieher/-in oder eine andere sozialpädagogische Fachkraft) verfügen sowie eine Teilnahmebescheinigung an dem Grundqualifizierungskurs in Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachweisen, erhalten eine Pflegeerlaubnis.

Die Praktikumsstellen werden gemeinsam mit der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen gesucht. Das Praktikum in der Kindertagespflege kann nur in Kindertagespflegestellen mit einer, durch die Stadt Bad Oeynhausen qualifizierten Praxisanleitung absolviert werden.

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson erwartet die Stadt Bad Oeynhausen eine Teilnahme an Fortbildungen. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind jährlich 9 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Zudem ist eine Teilnahme an mindestens einem begleitenden fachlichen Austauschtreffen, zu denen die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen einlädt (pro Jahr) verpflichtend.

Wird festgestellt, dass die Tagespflegeperson der jährlichen Fortbildungspflicht nicht nachkommt, kann die Förderung seitens der Stadt Bad Oeynhausen eingestellt werden.

8. Qualitätssicherung

Jede Kindertagespflege führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese ist für die Eltern zugänglich.

Die Tagespflegeperson ist laut §18 KiBiz verpflichtet eine regelmäßige kindesbezogene Bildungsdokumentation zu führen, welche den Eltern bei Betreuungsende ausgehändigt wird. Die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen ist berechtigt die Dokumentationen einzusehen.

9. Verpflichtungen der Tagespflegeperson

Die Tagespflegepersonen haben der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die deren Aufenthalt dienen, zu gestatten.

Der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen sind unverzüglich wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Dies sind insbesondere

- Geplanter Wechsel der Räumlichkeiten,
- Umzug,
- Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Tagespflegeperson oder Angehörige ihres Haushalts,
- gravierende Veränderungen im gesundheitlichen Bereich, die Auswirkungen auf das Tagespflegeverhältnis haben,
- Unfälle des Tagespflegekindes mit schweren Verletzungen,
- Aufnahme weiterer erwachsener Personen in die Haushaltsgemeinschaft,
- Schließzeiten der Kindertagespflege (Urlaub, Krankheit etc.),
- Änderungen laufender Sozialversicherungsbeiträge,
- Unterbrechung der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Beendigung oder Wechsel des Kindes.

Zudem muss der Fachberatung mitgeteilt werden, welches Kind oder welche Kinder betreut werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Stundenumfang, zuständiges Jugendamt).

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Tagespflegepersonen eigenständig. Falls dieser nicht nachgekommen wird, kann die Förderung eingestellt oder zurückgefordert werden.

Die Betreuung der Kinder ist eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung, welche nicht an andere Personen übertragen werden darf.

Tagespflegepersonen sind dazu verpflichtet bedarfsgerechte Betreuungsplätze anzubieten. Dies zählt zu der unter Punkt 2 aufgelisteten Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und der Fachberatung.

10. Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung umfasst:

- das Betreuungsgeld
hierin ist die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, entsprechend der steuerlichen Betriebskostenpauschale enthalten
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege und Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen nicht mehr erstattet.

Das Betreuungsgeld wird in Pauschalen entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie gewährt. Voraussetzung ist die Abgabe von Stundenzetteln bis zum fünften des Monats.

Das Betreuungsgeld wird jährlich, erstmalig zum 01.08.2021, entsprechend der in § 37 Absatz 1 bis 3 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate erhöht.

Für eine Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr („Über-Nacht-Betreuung“) wird grundsätzlich die Hälfte der Betreuungszeit angerechnet.

Für die qualifizierten Praxisanleiter wird für jeden von ihnen betreuten Praktikanten aus Bad Oeynhausen, welcher sich in der Qualifikation befindet, eine Aufwandsentschädigung von 70 € gezahlt. Das Geld wird am Ende des Jahres an die Praxisanleitung ausgezahlt.

Während der gesetzlichen Mutterschutzzeit erhalten die Kindertagespflegepersonen seitens der Stadt Bad Oeynhausen keine Förderung.

11. **Kostenerstattung Qualifizierungskurs**

Die Tagespflegeperson bekommt eine Erstattung der Qualifizierungskosten, wenn das erhaltene Zertifikat, ein Kostennachweis und die Quittung vorgelegt wurde. Zudem müssen sie sich bereit erklären, vorrangig Kinder aus Bad Oeynhausen zu betreuen und die Belegungen der Plätze mit der Fachberatung abstimmen.

12. **Praktikanten in der Kindertagespflege**

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten:

- Eine Tagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist.
- Pro Kindertagespflegestelle kann gleichzeitig maximal eine Person ein Praktikum ableisten.
- Neben den persönlichen Daten der Praktikantin/des Praktikanten muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie ein aktuelles Gesundheitszeugnis, bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden.
- Diese Daten leitet die Tagespflegeperson umgehend an die zuständige Fachberatung weiter. Die Fachberatung ist über jede Person, die ein Praktikum ableisten wird, spätestens vier Wochen vor dem Einsatz zu informieren.
- Die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder kann nicht auf die Praktikanten übertragen werden.

13. **Essensgeld**

Die Tagespflegeperson kann von den Eltern für die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ein Essensgeld von bis zu 2,50 € pro Betreuungstag verlangen.

14. **Anspruchsberechtigte**

Ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
- in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten.)
- oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein Kind, dass das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, dass das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsschulen, Horte u. dgl.) bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden.

15. **Bedarfsanzeige**

Die Erziehungsberechtigten teilen der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen spätestens 6 Monate vor dem Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang mit.

Bei kurzfristigem Bedarf haben Erziehungsberechtigte diesen unverzüglich bei der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen anzuzeigen.

Vollzeitplätze werden vorrangig an berufstätige Erziehungsberechtigte vergeben.

16. **Kindertagespflege im Haushalt der Eltern**

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis. Sofern die Betreuung mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst und länger als drei Monate dauert, wird eine Geldleistung des Jugendamtes nur gewährt, sofern die Eignung der Tagespflegeperson festgestellt wurde. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson kann ein Arbeitsverhältnis entstehen. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge und ggfls. Steuern zu entrichten und die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anzumelden.

Die zu gewährenden Geldleistungen werden in der Regel im Rahmen eines Abtretungsvertrages an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

17. **Kinder mit Behinderung**

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern und sich dabei an dessen Wohl zu orientieren. Da die Kindertagespflege rechtlich in ihrem Förderauftrag als gleichrangig/ gleichwertig zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen eingestuft wird, gilt das Recht auf Inklusion ebenso für diese Betreuungsform.

Die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagespflege sind nachfolgend aufgeführt:

- das Kind ist im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert; drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt,
- die Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und es liegt eine Konzeption vor, die Ausführungen zur inklusiven Arbeit enthält
- die Tagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Kindertagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, sollte bei der Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die maximale Platzzahl der Gruppe um einen Platz reduziert werden. Die Betreuung für Kinder mit Behinderung wird von der Stadt Bad Oeynhausen mit dem doppelten Betreuungsgeld gefördert.

Viele Kinder mit einer Beeinträchtigung sind krankheitsanfälliger als andere. So ist es möglich, dass sie sich behinderungsspezifischen, längerfristigen, ggf. auch stationären Behandlungen unterziehen müssen. Hier ist es besonders wichtig, dass diese Kinder nach ihrem Krankenhausaufenthalt wieder in ihre vertraute Umgebung zurückkehren können. Aus diesem Grund ist die krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes nicht beschränkt.

18. Eigene Kinder in der Kindertagespflege

Betreuen Eltern ihr eigenes Kind gemeinsam mit vermittelten Kindern, handelt es sich dabei nicht um Kindertagespflege im klassischen Sinn. Die Eltern erfüllen durch die Betreuung ihres Kindes Teile ihrer Verpflichtung, die aus der Wahrnehmung der elterlichen Sorge erwachsen.

Die Systematik des Gesetzes sieht nicht vor, dass Elternteile für ihre eigene Betreuungsleistung eine staatliche Vergütung erhalten.

In jedem Fall zählt auch das anwesende eigene Kind bei der möglichen Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bis zum Schuleintritt mit.

Das Kind einer Tagespflegeperson hat dem Grunde nach ebenso einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege wie alle anderen Kinder auch. Wird das eigene Kind der Tagespflegeperson zwar in der gleichen Großtagespflege, aber nicht durch die Mutter selbst betreut, sondern durch eine andere Tagespflegeperson, besteht auch hier ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung steht in diesem Fall der betreuenden Tagespflegeperson zu.

19. Ausfallzeiten

Die Tagespflegeperson und die Familie stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab. Der Urlaubsplan ist bis Ende März bei der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen vorzulegen.

Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Ausfalltagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung von Tagespflegekindern an 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Bei einer Betreuung an mehr oder weniger als 5 Tage pro Woche, erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

20. Vertretung in der Kindertagespflege

Wird während der Fehltage der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält neben der Tagespflegeperson auch die Vertretungsperson für bis zu 20 Werktagen die entsprechende Geldleistung.

Die Stadt Bad Oeynhausen verfügt über freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten, wenn notwendig, als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenen Kindertagespflegeplatz 710 € Bereitschafts-pauschale pro Monat.

Es ist aber auch möglich, dass ein Stützpunkt je nach örtlichen Erfordernissen oder Möglichkeiten in extra Räumen oder in den privaten Räumlichkeiten einer Ersatzpflegeperson eingerichtet wird.

21. Urlaub und Erkrankung des Kindes; Vollmacht

Im Falle einer Erkrankung des Kindes, die eine Betreuung durch die Tagespflegeperson nicht zulässt (z.B. Ansteckungsgefahr), ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu informieren. Bei geringfügigen Erkrankungen kann die Betreuung nach Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.

Bei Erkrankung des Kindes mit Gefahr einer Ansteckung kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson mittels einer schriftlichen Vollmacht, im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Vor der Entscheidung über eine ärztliche Behandlung ist die Zustimmung eines personensorgeberechtigten Elternteils einzuholen.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall oder Abwesenheit des Kindes bis zu 6 Wochen wird die finanzielle Förderung in vollem Umfang weitergezahlt.

22. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten des Kindes haben auf dem sogenannten Notfallbogen bei der Tagespflegeperson Telefonnummer und Anschrift, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, zu hinterlassen. Der Notfallbogen ist durch die Personensorgeberechtigten bei Bedarf zu aktualisieren.

23. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Eltern und die Tagespflegeperson verpflichten sich, den anderen Vertragspartner über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind zudem verpflichtet, Änderungen im Kindertagesverhältnis unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid angepasst werden kann.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Treten während des Betreuungsverhältnisses Unregelmäßigkeiten bzw. Zuwiderhandlungen auf, sind diese unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen mitzuteilen. Darüber hinaus sind Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich mitzuteilen.

24. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen
Betreuungszeit

in Wochenstunden

bis 5	110 €
> 5 bis 10	200 €
> 10 bis 15	290 €
> 15 bis 20	380 €
> 20 bis 25	470 €
> 25 bis 35	650 €
> 35 bis 45	830 €

Der Betrag wird pro betreutem Kind gezahlt.
Im Betreuungsgeld ist eine Pauschale von 20 € für die Vor- und Nachbereitungszeit pro zugeordnetem Kind enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien mit der Anlage zu den Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Jugendhilfeausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

212

Bekanntmachung

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

**Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)
vom 01.07.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW S. 894), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW, S. 1029), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2875) § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886,2887) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.05.2020 beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß §23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

- (2) Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Oeynhausen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, zur Regelung des fachlichen Verfahrens und der Höhe der finanziellen Förderung die „Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ zu erlassen.

§ 2

Voraussetzungen einer laufenden Geldleistung

- (1) Der Antrag auf Geldleistung für die Betreuung in der Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich, spätestens acht Wochen vor Betreuungsbeginn, mit den entsprechenden Antragsvordrucken, den nach § 7 erforderlichen Einkommensnachweisen und dem Tagespflegevertrag beim Jugendamt zu stellen.
- (2) Die Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege und bei unverzüglicher Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen. Die Gewährung der Leistungen wird auf bis zu 12 Monate befristet. Für die Weitergewährung ist danach zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag zu stellen.
- (3) Vor Inanspruchnahme einer laufenden Geldleistung für die Tagespflegeperson haben die Eltern andere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse), auszuschöpfen.
- (4) Für den Förderauftrag der Kindertagespflege ist ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. Daher wird nur eine Kindertagespflege, die einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden pro Woche in Anspruch nimmt und sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, gefördert. Bei einer Betreuung in Randzeiten beträgt der Mindestumfang fünf Stunden.

§ 3

Tagespflegevertrag

Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Tagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag. Die Stadt Bad Oeynhausen erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 4

Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) wird durch die Stadt Bad Oeynhausen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 51 Kibiz erhoben.
- (2) Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

§ 6

Beitragshöhe

Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich dynamisch entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.

Bei der Beitragserhebung ist der gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindertagespflege per Bescheid bewilligte Betreuungsumfang ausschlaggebend.

§ 7

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.

- (3) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, werden die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt.
- (4) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Pflegeeltern zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der dritten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Anlage dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (8) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages geben die Beitragspflichtigen eine Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen erwarteten Jahreseinkommen ab.
Ändert sich das Einkommen auf Dauer, ist eine neue Selbsteinschätzung unverzüglich abzugeben. Der Elternbeitrag wird ggfs. ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Für die Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Kindertagesbetreuungsangebot besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 8 Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, ab dem das Betreuungsverhältnis per Bescheid bewilligt worden ist. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, sofern kein Folgeantrag gestellt und bewilligt wird. Elternbeiträge werden jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle (z.B. Urlaubszeit) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

Eine vorzeitige Abmeldung und damit die Beendigung der Beitragspflicht durch die/den Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich, z.B. bei Wohnortwechsel, Änderung der Personensorge für das Kind oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes.

§ 9 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 6 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegereinrichtung und/oder ein Angebot der offenen Ganztagschule, so gelten folgende Regelungen:
- (a) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben.
- (b) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.
- (c) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder / Kindertagespflege und ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das die Beitragssatzung für die Elternbeiträge der Offenen Ganztagschule gilt.
- (2) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes (Besuch einer Kindertageseinrichtung oder außerunterrichtliches Angebot der offenen Ganztagschule und zusätzliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege), wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50% gewährt, soweit das Kind nicht gemäß § 50 Abs.1 KiBiz beitragsfrei ist.
- (3) Für Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe. Diese Regelung ist auch bei der Vorlage einer Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld im Rahmen des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket und des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ vom 01.08.2011 anzuwenden.
- (4) Sobald die Beitragspflichtigen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem ermittelten Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der abschließenden Elternbeitragsfestsetzung.

- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 6 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII (KJHG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Oeynhausen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- oder Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 11

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bad Oeynhausen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (2) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.
- (3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 12

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen aus abschließenden Festsetzungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.
- (3) Etwaige sich aus einer vorläufigen Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 13

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Stadt Bad Oeynhausen ist eine Ausfertigung der Kündigung zu übersenden.

§ 14

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen
für Kindertagespflege

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung

Jahres-Einkommen bis	Betreuungszeit in Wochenstunden		mehr als 10 bis 15	mehr als 15 bis 20	mehr als 20 als 25	mehr als 25 bis 35	mehr als 35 bis 45
	Bis 5	mehr als 5 bis 10					
Bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 37.000 €	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	55 €	70 €
Bis 49.000 €	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €	170 €	210 €
Bis 61.000 €	37 €	74 €	111 €	148 €	185 €	237 €	290 €
Bis 75.000 €	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €	290 €	330 €
Bis 90.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	290 €	330 €	370 €
Bis 105.000 €	65 €	130 €	195 €	260 €	340 €	380 €	420 €
über 105.000 €	70 €	150 €	220 €	300 €	425 €	460 €	500 €

Artikel 2

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege (Kindertagespflege-satzung) vom 01.07.2020 tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 07.11.2012 mit 1. Änderungssatzung vom 12.07.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit der Anlage zur Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

213

Bekanntmachung

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW S. 894), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW, S. 1029), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886,2887) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.05.2020 beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Bad Oeynhausen
(Elternbeitragssatzung)
vom 12.07.2018
1. Änderungssatzung vom 01.07.2020**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Bad Oeynhausen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. §§ 50 und 51 KiBiz erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Oeynhausen erhoben und verwaltet.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

**§ 3
Beitragshöhe**

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich dynamisch entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gem. § 37 KiBiz. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung). Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum Kindergartenjahr 2021/2022.

§ 4 Buchungszeiten

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i.H.v. 25 / 35 / 45 Wochenstunden.

§ 5 Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z.B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, werden die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt.
- (4) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Pflegeeltern zahlen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der dritten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Anlage dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (8) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages geben die Beitragspflichtigen eine Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen erwarteten Jahreseinkommen ab.
Ändert sich das Einkommen auf Dauer, ist eine neue Selbsteinschätzung unverzüglich abzugeben. Der Elternbeitrag wird ggfs. ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Für die Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i.S.d. § 1 dieser Satzung besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind bindend für die Dauer des Kindergartenjahres. Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Kindergartenjahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Kündigung, werden durch die einzelnen Betreuungsverträge getroffen.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung und damit die Beendigung der Beitragspflicht durch die/den Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich, z.B. bei Wohnortwechsel, Änderung der Personensorge für das Kind oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird (Beginn des Betreuungsvertrags).
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

§ 7

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung / eine Kindertagespflegeeinrichtung und/oder ein Angebot der offenen Ganztagschule, so gelten folgende Regelungen:
 - a) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden in Kindertagespflege betreut, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben.
 - b) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.
 - c) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder / eine Kindertagespflegeeinrichtung und ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das die Beitragssatzung für die Elternbeiträge der Offenen Ganztagschule gilt.
- (2) Für Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe. Diese Regelung ist auch bei der Vorlage einer Kostenübernahme für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket und des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ vom 01.08.2011 anzuwenden.
- (3) Sobald die Beitragspflichtigen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem ermittelten Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der abschließenden Elternbeitragsfestsetzung.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 2 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII (KJHG) i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Bad Oeynhausen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang, Buchungszeit und entsprechende Angaben zu den in § 2 genannten Personen mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Oeynhausen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- oder Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bad Oeynhausen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen aus abschließenden Festsetzungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.
- (3) Etwaige sich aus einer vorläufigen Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung

Jahres- einkommen	Unter 3 Jahre			3 bis 6 Jahre		
	Betreuungszeiten					
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	35 €	55 €	70 €	22 €	25 €	35 €
bis 49.000 €	120 €	170 €	210 €	75 €	95 €	120 €
bis 61.000 €	185 €	237 €	290 €	120 €	150 €	190 €
bis 75.000 €	250 €	290 €	330 €	160 €	200 €	250 €
bis 90.000 €	290 €	330 €	370 €	210 €	260 €	310 €
bis 105.000 €	340 €	380 €	420 €	260 €	315 €	370 €
über 105.000 €	425 €	460 €	500 €	325 €	375 €	430 €

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2018 tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung mit der Anlage zur Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

214

Bekanntmachung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 G. v. 28.04.2020 (BGBl. I S. 960), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358), in Kraft getreten am 3. Juni 2020, § 5 Abs. 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 1. August 2014, der §§ 1, 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 29.06.2020, § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 08.07.2020
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen
(Elternbeitragsatzung OGS) vom 12.10.2018

Artikel I

§ 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Passus

„Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.“
wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 16 enthält folgende Fassung:

Diese 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragsatzung OGS) vom 12.10.2018 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 08.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter

215

Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“
der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.

a)

Beratung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den vorgestellten Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ zur Kenntnis und beschließt, den Vorentwurf im Rahmen der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Abwägung der beschlussrelevanten Stellungnahmen sowie der gefasste Beschluss sind der Druckvorlage **VO/19/1733** und der dazugehörigen **Anlage 1** im Ratsinformationssystem zu entnehmen.

b)

Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

Weiter wird beschlossen, die getroffene Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ um die Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ergänzen.

2.

Satzungsbeschluss

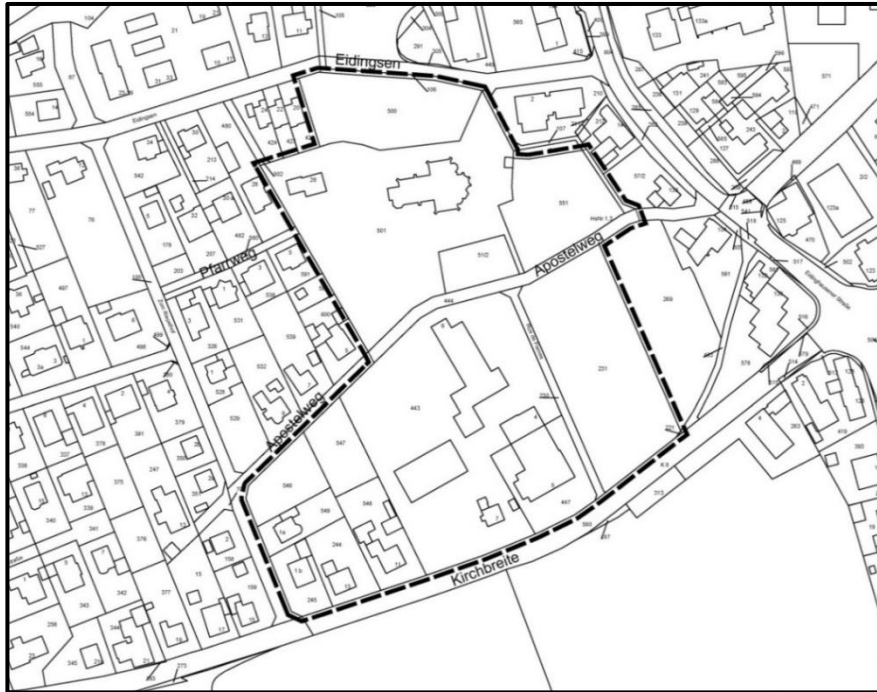
Nach Abschluss des Änderungsverfahrens wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind beigelegt.

3.

Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Nach Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung den Festsetzungen der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“** anzupassen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Eidinghausen, Flur 17, Flurstück 500, 501, 51/2, 551, 107 tlw., 444 tlw., 231, 230, 447, 443, 546, 547, 548, 549, 244 und 245. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33

Durch Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau der Grundschule Eidinghausen geschaffen. Über die Belange des Schulneubaus hinausgehend, ermöglicht die Bebauungsplanänderung den Neubau weiterer Wohnhäuser und passt im Bereich bereits bestehender Wohngebäude die Festsetzungen des Bebauungsplanes an den Bestand an.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB und die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates vom 27.05.2020 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

216

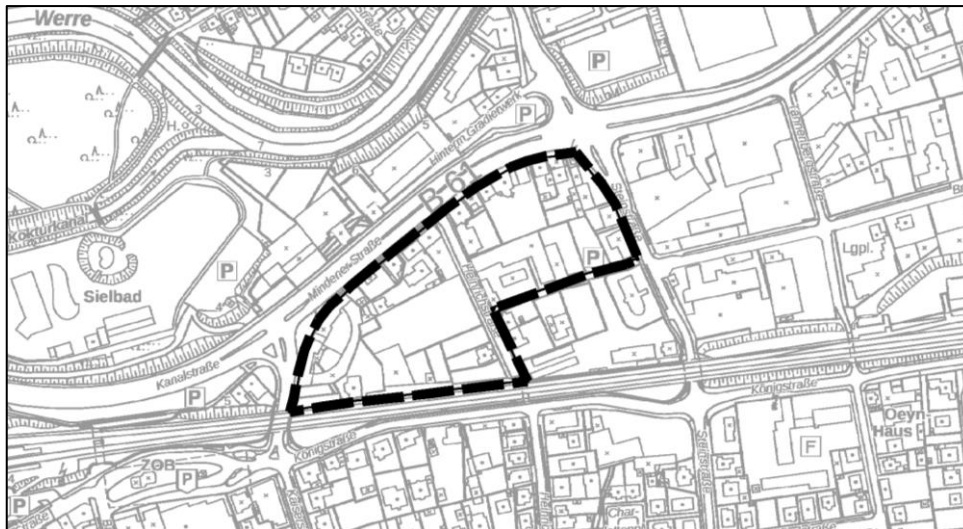
Bekanntmachung

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - 3. Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Herforder Straße“, „Mindener Straße“ und „Steinstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 43. Änderung Flächennutzungsplan

Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden.

2.
Den Inhalten des Offenlegungsentwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 öffentlich auszulegen.

Aufgrund von festgestellten formalen Fehlern in den amtlichen Bekanntmachungen vom 20.06.2019 und 27.02.2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Durchführung einer 3. öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes- bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich mit ausgelegt.

Verfahren 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB:

- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 17.07.2018
- LWL_Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahmen vom 20.07.2018 und 29.08.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 03.07.2018
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahmen vom 03.08.2018 und 17.07.2019
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.08.2019

Verfahren Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB:

- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 17.07.2018
- LWL_Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahmen vom 20.07.2018 und 29.08.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 24.07.2018
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahmen vom 03.08.2018 und 17.07.2019
- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahmen vom 08.08.2018 und 26.07.2019
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 11.07.2019
- Stadtwerke Bad Oeynhausen, Stellungnahme vom 22.07.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme vom 30.07.2019
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.08.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	43. Änderung FNP	Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 (VEP 13)
Fläche/Boden	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S.9 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdigkeit der Böden • Beeinträchtigung der Bodenfunktionen • Altlasten 	II. Umweltbericht Pkt. 3.6, S.21 Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Boden Pkt. 3.7, S. 22 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Kampfmittelbeseitigung • Altlasten • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Gewässer/Grundwasser	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 9 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Quellenschutzzone • Grundwasserneubildung 	II. Umweltbericht Pkt. 3.8, S. 25 Wasser 3.8.1 Teilschutz Grundwasser 3.8.2 Teilschutz oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Klima/Lufthygiene	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 10 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Lufthygienische Beeinträchtigungen • Konfliktschwerpunkt 	II. Umweltbericht Pkt. 3.9, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes • Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Arten/Lebensgemeinschaft	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 9, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für vorkommende Tierarten 	II. Umweltbericht Pkt. 3.4, S. 17 Tiere <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes • Wirkungsspezifische Betroffenheit • Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 3.5, S. 20 Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein- Hirschberg vom Nov. 2018, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Veranlassung, Bestandssituation • Wirkfaktoren • Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten • Konfliktanalyse • Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände • Zusammenfassung 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein- Hirschberg vom Nov. 2018, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Veranlassung, Bestandssituation • Wirkfaktoren • Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten • Konfliktanalyse • Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände • Zusammenfassung
Orts-/Landschaftsbild	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 10 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter 	II. Umweltbericht Pkt. 3.10, S. 27 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Mensch/Gesundheit	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 8 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Erholungsfunktion 	II. Umweltbericht Pkt. 3.3.1, S. 16 Immissionen, <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 3.3.2, S. 17 Erholung <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Schalltechnisches Gutachten Büro AKUS GmbH, Bielefeld 02.10.2018 und 05.12.2018 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Geräusch-Emissionen und Geräusch-Immissionen • Spitzenpegel • Anlagen bezogener KFZ-Verkehr auf öffentlichen Straßen • Einhausung Warenanlieferung

Kulturgüter/Sonstige Güter	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 10 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter 	II. Umweltbericht Pkt. 3.11, S. 28 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
----------------------------	--	--

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

217

Bekanntmachung **über den Beschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Wege einer Berichtigung**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung wie folgt beschlossen:

3. **Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem.** **§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

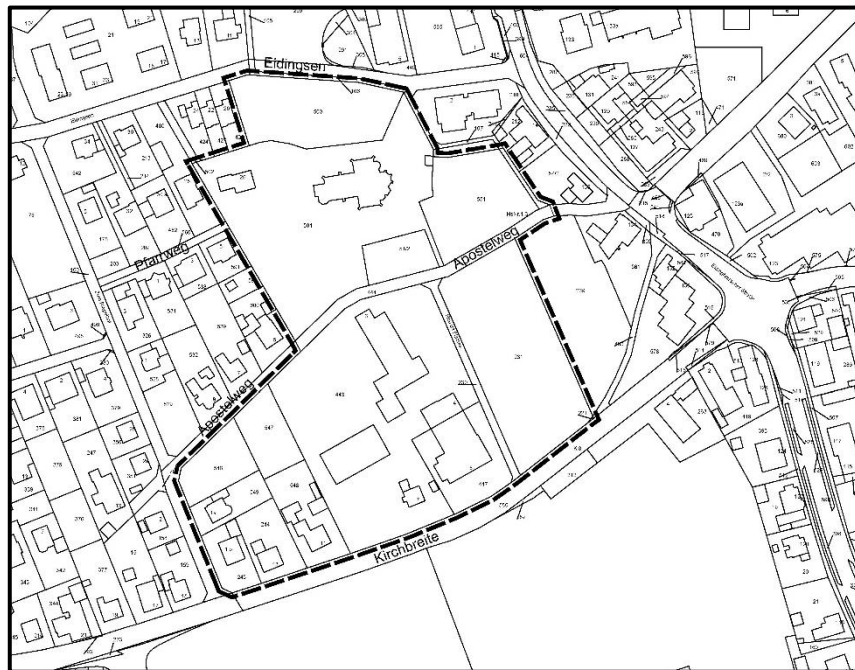
Nach Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ ist der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ anzupassen.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen angepasst.

Inhalte der 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes sind:

- die Berichtigung der Darstellung von „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ zu „Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“;
- die Berichtigung der Darstellung von „Öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz“ zu „Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“;
- die Berichtigung der Darstellung von „Wohnbaufläche“ zu „Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“;
- die Berichtigung der Darstellung von „Mischgebietsfläche“ zu „Wohnbaufläche“;
- die Berichtigung der Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche“ zu „Wohnbaufläche“;
- die Berichtigung der Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule“ zu „Wohnbaufläche“.

Der Anpassungsbereich ist dem nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 6. Anpassung Flächennutzungsplan

Die **6. Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen** kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss des Rates vom 27.05.2020 über die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S. 516, in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **6. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Anpassung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung**a) Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen****b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

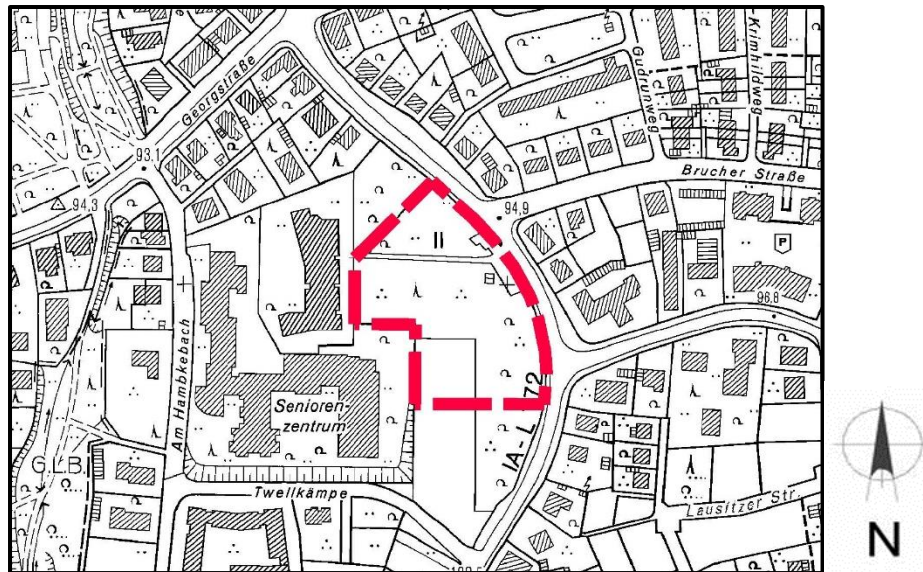
a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich westlich der Detmolder Straße auf Höhe der Einmündungen von Brucher und Brüderstraße im Stadtteil Bad Oeynhausen von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ geändert. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 15, Grundlage DGK

Der Einleitungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des vorgestellten Vorentwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

27.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.11.2016 zur Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 09.11.2016 sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

219

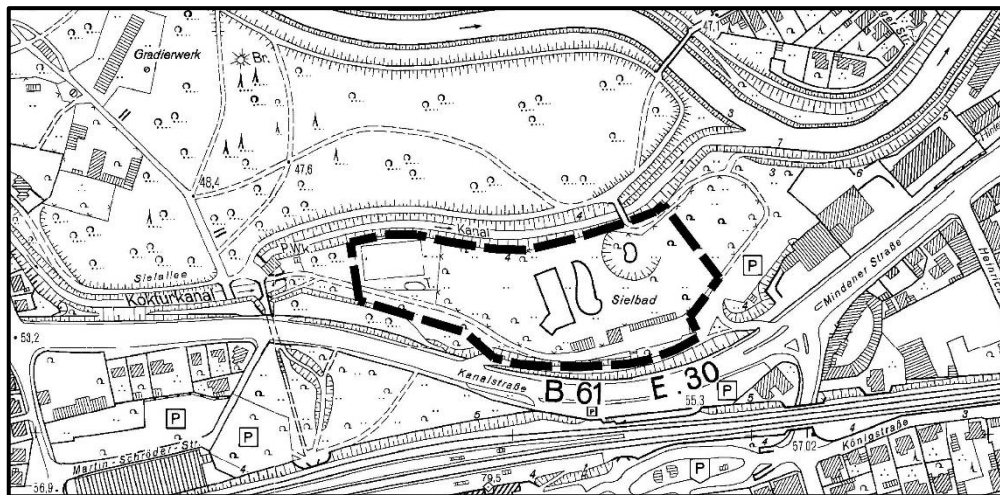
Bekanntmachung

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen-Kombibad Sielpark - Erneute Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Kombibad Sielpark gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 49. Änderung Flächennutzungsplan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Den Inhalten des seitens der Verwaltung ergänzten Offenlegungsentwurfs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 02.12.2019 durchgeführt.

Aufgrund eines festgestellten formalen Fehlers in der amtlichen Bekanntmachung vom 17.10.2019 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes-Kombibad Sielpark bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die nachfolgend aufgeführten bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes-Kombibad Sielpark öffentlich mit ausgelegt.

Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 30.04.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 20.05.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 08.05.2019
- Staatsbad Bad Oeynhausen, Stellungnahme vom 13.05.2019

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahme vom 05.12.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 25.11.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 05.11.2019

Zusätzlich werden die aus dem im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom 15.05.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 15.04.2019

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Insgesamt 8 Stellungnahmen von Privaten jeweils datiert vom 07.11.2019, 13.11.2019, 20.11.2019, 29.11.2019 und 01.12.2019
- Freie Demokraten FDP, Stellungnahme vom 25.11.2019

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 13.01.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 06.12.2019
- Stadtwerke Bad Oeynhausen, Stellungnahme vom 08.11.2019
- Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Stellungnahme vom 13.01.2020

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	49. Änderung FNP	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 92
Fläche/Boden	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.1, S.17 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdigkeit der Böden • Baugrund • Flächeninanspruchnahme 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.1, S.22 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdigkeit der Böden • Baugrund • Gründung Vorhaben • Altlasten, Bodenbelastungen • Flächeninanspruchnahme
Gewässer/Grundwasser	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.2, S. 18 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer • Grundwasser • Hochwasserüberschwemmungsgebiet • Wasserschutzzone • Versickerung Niederschlagswasser 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.2, S. 22 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer • Grundwasser • Wasserschutzzone • Quellenschutzgebiet • Hochwasserüberschwemmungsgebiet • Versickerung Niederschlagswasser
Klima/Lufthygiene	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.3, S. 19 Grundbetrachtung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Städtisches Klimagutachten • Topografie • Lufthygienische Beeinträchtigungen • Temperatur 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.3, S. 24 Grundbetrachtung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Städtisches Klimagutachten • Topografie • Lufthygienische Beeinträchtigungen • Temperatur

Arten/Lebensgemeinschaft	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.4, S. 20 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle natürliche Vegetation • Schutzgebiete, geschützte Biotop • Vorkommen besonders schützenswerter Arten 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.4, S. 25 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle natürliche Vegetation • Schutzgebiete, geschützte Biotop • Vorkommen besonders schützenswerter Arten Pkt. 2.3.2, S. 32 <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung • Kompensation
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Bioconsult, Belm vom 15.07.2019, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Anlass, Grundlagen • Wirkfaktoren • Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere • Artenschutzrechtliche Bewertung • Planungshinweise • Zusammenfassung 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Biocosult, Belm vom 15.07.2019, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Anlass, Grundlagen • Wirkfaktoren • Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere • Artenschutzrechtliche Bewertung • Planungshinweise • Zusammenfassung
		Neubau Hallenbad und Baum ent- nahmen Sielbad Bad Oeynhausen Wiebold LandschaftsArchitektur GmbH Osnabrück vom 8.11.2019 <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen der Stadt Bad Oeynhausen und der SBO zu geplanten Baumentnahmen und Neupflanzungen
Orts-/Landschaftsbild	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.5, S. 22 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung Vorhaben • Beeinflussung durch verkehrsanlagen 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.5, S. 26 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung Vorhaben • Beeinflussung durch verkehrsanlagen
Mensch/Gesundheit	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.6, S. 22 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsrelevanter Verkehrsträger • Freizeit- und Erholungsfunktion • Emissionen durch Bahnanlagen 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.6, S. 26 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsrelevanter Verkehrsträger • Freizeit- und Erholungsfunktion • Emissionen durch Bahnanlagen
Kulturgüter/Sonstige Güter	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.7, S. 23 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftiger Zustand 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.7, S. 27 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftiger Zustand

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.09.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 12.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

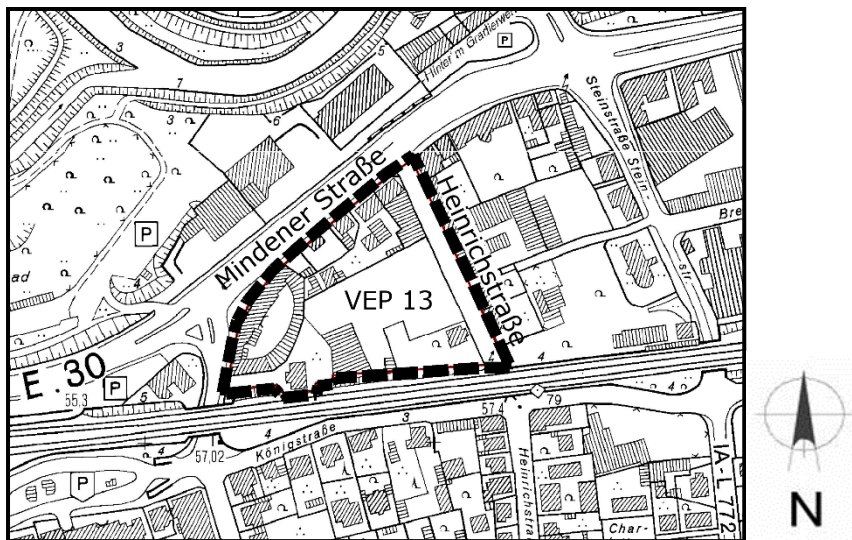
In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung**Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen
- 3. Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf den Flächen zwischen der „Mindener Straße“, der „Heinrichstraße“ und dem Bahndamm der Nordbahn geschaffen werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 13, Grundlage DGK

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) vorgebracht wurden. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

2.

Dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung einschließlich des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) öffentlich auszulegen.

Aufgrund von festgestellten formalen Fehlern in den amtlichen Bekanntmachungen vom 20.06.2019 und 27.02.2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Durchführung einer 3. öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) unberücksichtigt bleiben können.

Die im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ sowie zur im Parallelverfahren erfolgenden 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden öffentlich mit ausgelegt.

Verfahren 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB:

- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 17.07.2018
- LWL_Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahmen vom 20.07.2018 und 29.08.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 03.07.2018
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahmen vom 03.08.2018 und 17.07.2019
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.08.2019

Verfahren Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB:

- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 17.07.2018
- LWL_Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahmen vom 20.07.2018 und 29.08.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 24.07.2018
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahmen vom 03.08.2018 und 17.07.2019
- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahmen vom 08.08.2018 und 26.07.2019
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 11.07.2019
- Stadtwerke Bad Oeynhausen, Stellungnahme vom 22.07.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme vom 30.07.2019
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.08.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	43. Änderung FNP	Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 (VEP 13)
Fläche/Boden	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S.9 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdigkeit der Böden • Beeinträchtigung der Bodenfunktionen • Altlasten 	II. Umweltbericht Pkt. 3.6, S.21 Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Boden Pkt. 3.7, S. 22 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Kampfmittelbeseitigung • Altlasten • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Gewässer/Grundwasser	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 9 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Quellenschutzzone • Grundwasserneubildung 	II. Umweltbericht Pkt. 3.8, S. 25 Wasser 3.8.1 Teilschutz Grundwasser 3.8.2 Teilschutzoberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Klima/Lufthygiene	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 10 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Lufthygienische Beeinträchtigungen • Konfliktschwerpunkt 	II. Umweltbericht Pkt. 3.9, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes • Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Arten/Lebensgemeinschaft	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 9, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für vorkommende Tierarten 	II. Umweltbericht Pkt. 3.4, S. 17 Tiere <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Wirkungsspezifische Betroffenheit Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 3.5, S. 20 Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, War- stein-Hirschberg vom Nov. 2018, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Veranlassung, Bestandssituation Wirkfaktoren Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten Konfliktanalyse Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Zusammenfassung 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, War- stein-Hirschberg vom Nov. 2018, Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Veranlassung, Bestandssituation Wirkfaktoren Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten Konfliktanalyse Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Zusammenfassung
Orts-/Landschaftsbild	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 10 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Kulturgüter 	II. Umweltbericht Pkt. 3.10, S. 27 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Mensch/Gesundheit	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 8 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Bedeutung und Erholungsfunktion 	II. Umweltbericht Pkt. 3.3.1, S. 16 Immissionen, <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 3.3.2, S. 17 Erholung <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Schalltechnisches Gutachten Büro AKUS GmbH, Bielefeld 02.10.2018 und 05.12.2018 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Geräusch-Emissionen und Geräusch-Immissionen Spitzenpegel Anlagen bezogener KFZ-Verkehr auf öffentlichen Straßen Einhausung Warenanlieferung
Kulturgüter/Sonstige Güter	II. Umweltbericht Pkt. 7.2.1, S. 10 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Kulturgüter 	II. Umweltbericht Pkt. 3.11, S. 28 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine der Aufstellungsbeschlüsse, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- eine der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- eine der Form- oder Verfahrensmängel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

221

Bekanntmachung

a) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf einer Teilfläche des Flurstücks 1129, Flur 5, Gemarkung Lohe wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst eine ca. 10.300 m² Teilfläche des Flurstücks 1129, Flur 5, Gemarkung Lohe.

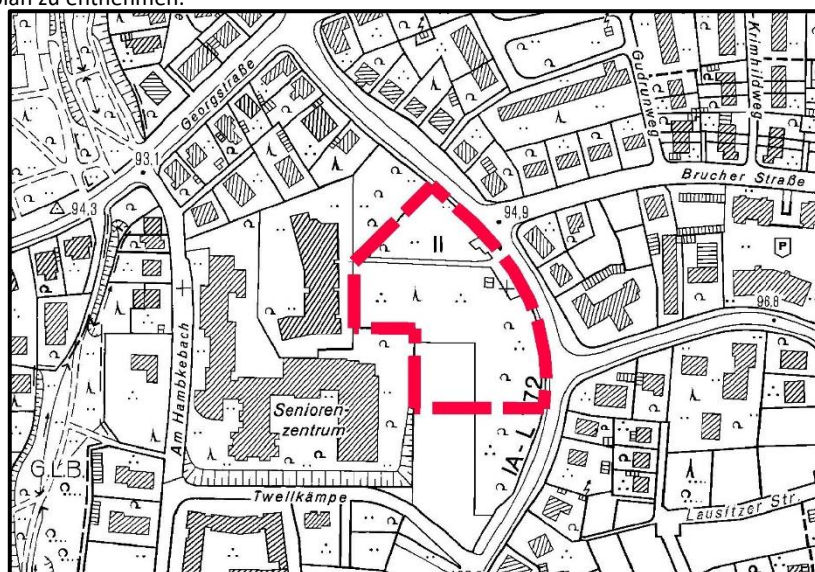
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 15 ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Weiter wird beschlossen, die EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH als Vorhaben- und Erschließungsträgerin einzusetzen und gemäß § 12 Abs.1 BauGB einen Durchführungsvertrag vorzubereiten.

Es wird beschlossen mit der Vorhaben- und Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB als Vorvertrag zum Durchführungsvertrag bezüglich der Übernahme sämtlicher Kosten der Verfahrensdurchführung abzuschließen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in enger Abstimmung mit der Verwaltung zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 15, Grundlage DGK



Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des vorgestellten Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie des Gebäudekonzepts die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung werden in der Zeit vom

27.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.02.2018 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 21.02.2018 sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:
(Georg Busse)
Erster Beigeordneter

222

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.03.2020

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird im vollen Wortlaut vom 17.07.2020 bis 27.07.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.10, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Schreiben vom 18.03.2020 angezeigt worden.

Hüllhorst, den 16.07.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

223

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22.06.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2004 (GV.NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW S. 305), hat der Rat der Stadt Lübbecke am 07.05.2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Besteht oder droht am Abstimmungstag eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite, erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich per Brief; in diesem Fall entfällt die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 22.06.2020

Frank Haberbosch
Bürgermeister

224

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke vom 30.06.2020.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, eines Kinderzuschlages und von Wohngeld sind von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit.“

§ 8 Abs.1 wird Satz 3 hinzugefügt „Das Mittagessen wird von den Trägern der Betreuung eigenständig abgerechnet.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Bei der Aufnahme, bei Änderungen oder auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung oder Befreiung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, sind unverzüglich und ohne Aufforderung vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 und tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 und tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 30.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 30.06.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

225

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. G 39 „Östlich Wellenweg“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. G 39 „Östlich Wellenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Begründung wird zugestimmt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 711, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 09.07.2020

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- 291 -

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

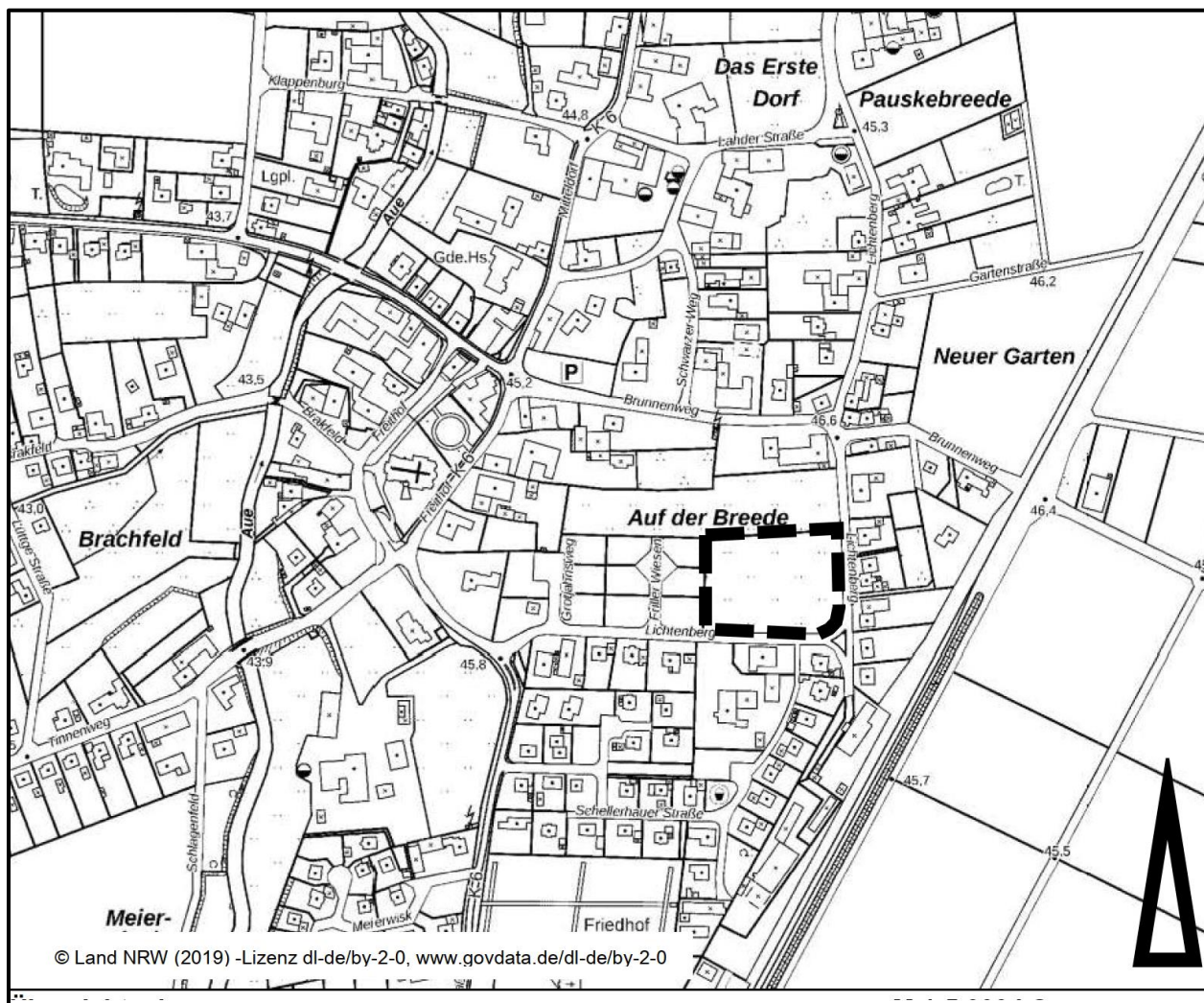
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 61 „Lichtenberg II“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 „Lichtenberg II“ in Kraft.

Petershagen, den 08.07.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



Bekanntmachung

**Sitzung des Wahlausschusses
am Donnerstag, den 30.07.2020 um 17:00 Uhr
Schützenhaus Eisbergen, Bruchhof 10, 32457 Porta Westfalica**

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2020
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica am 13.09.2020
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Vertretung der Stadt Porta Westfalica am 13.09.2020
4. Information über die Besetzung der Wahlvorstände
5. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Porta Westfalica, den 09.07.2020

Bernd Hedtmann
Wahlleiter

Bekanntmachung

**der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck**

**Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
vom 15.04.2020**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 05.07.2018 in der Fassung vom 16.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Absatz 2 c) wie folgt geändert:
- c) Urnenbeisetzung (Bodendeckerbepflanzung, Ruhezeit 30 Jahre) 2.208,50 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gehlenbeck, den 15.04.2020

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

gez. Vorsitzende	Die Friedhofsträgerin gez. Presbyter/in	gez. Presbyter/in
------------------	--	-------------------

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 15. April 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) bleibt die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2022 gültig.

Bielefeld, 26. Mai 2020
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4006
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 02. Juni 2020
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

Bekanntmachung

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 17. August 2020, 16:30 Uhr,
Aula des Ratsgymnasiums Minden,
Königswall 28, 32423 Minden

statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte
3. Vorläufiger Jahresabschluss 2019
4. Nachtrag Stellenplan
5. Anfragen und Anregungen

Minden, 03.07.2020

Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

BM Bernd Hedtmann
stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 301 062 980 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 12.03.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Jurisch

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 335 638 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 26.03.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Jurisch

Bekanntmachung**Aufgebot**

Am 16.06.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 514 411

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Jurisch

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)